



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

ETH Zürich
Dr. Birgit Kessler
Stab Professuren
HG F 53.5
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Konferenz des Lehrkörpers

ETH Zürich
Prof. Dr. Ulrike Lohmann
Präsidentin der KdL
Universitätstrasse 16 | CHN O11
8092 Zürich

Telefon: +41 44 633 05 14
www.kdl.ethz.ch

Zürich, 11. März 2022 hl/pa

Teilrevision ETHZ-ETHL-Verordnung (betrifft: Professors of Practise)

Sehr geehrte Frau Dr. Kessler

Die KdL hat an der heutigen Sitzung das Thema besprochen und nimmt dazu gemäss Anhang Stellung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

freundliche Grüsse

Prof. Dr. Ulrike Lohmann
Präsidentin der Konferenz des Lehrkörpers

RM zur Teilrevision ETHZ-ETHL-Verordnung (betrifft: Professors of Practise)

(RM intern Is, fm an hl, 01.02.2022)

Entwurfstext:

Art. 10a Professors of Practice

¹ Die Präsidenten oder Präsidentinnen der ETH können externe Lehrbeauftragte, die über eine breite berufliche Erfahrung verfügen und sich in der Praxis in ihrem Fachgebiet besonders ausgezeichnet haben, als Professors of Practice vorschlagen.

² Der ETH-Rat verleiht den Titel eines Professors of Practice für die Dauer der Tätigkeit an der ETH.

³ Professors of Practice haben den Status von Titularprofessorinnen und Titularprofessoren. Sie können nicht die alleinige Leitung von Doktorarbeiten übernehmen. Andere Arten der Mitwirkung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departements oder der zuständigen Fakultät der ETH.

⁴ Sie sind in der Lehre tätig. Sofern es die Umstände und das Lehrgebiet zulassen, können sie an Forschungsvorhaben mitwirken.

Aus den Erläuterungen:

Absatz 3 präzisiert, dass die Professors of Practice grundsätzlich den Status einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors haben, diesen regeln die beiden ETH. Da Professors of Practice üblicherweise keinen akademischen Hintergrund haben, präzisiert der zweite Satz von Absatz 3, dass sie – im Gegensatz zu Titularprofessorinnen und Titularprofessoren – keine Doktorarbeiten alleine leiten können. Andere Formen der Mitwirkung an einer Doktorarbeit, beispielsweise auch die Co-Leitung sind mit Bewilligung des Departements oder der Fakultät der ETH möglich.

- Grundsätzlich begrüssen wir die Idee der Einführung der Professors of Practise: Dies erlaubt eine Bereicherung in der Lehre im Allgemeinen und speziell in der Weiterbildung, wo der Einsatz von hoch qualifizierten Dozierenden aus der Praxis sehr wertvoll sein kann.
- Betreffend der konkreten Bezeichnung sei darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Justiz der Einführung von englischsprachigen Begriffen äusserst restriktiv gegenübersteht. Die exklusiv englische Bezeichnung drängt sich aus unserer Sicht nicht auf.
- Betreffend der Stellung des Professors of Practise im *Status von Titularprofessor*innen* (Art. 10a Abs. 3 Satz 1) stellen sich verschiedene Fragen:
 - Welche Wirkung soll mit diesem Status erreicht werden?
 - Warum bedarf es einer eigenen Aufzählung im Anhang der VO, wenn sie ein Unterfall der bereits existierenden Titularprofessor*innen sind?
 - Werden sie damit Mitglieder des Lehrkörpers nach Art. 17 der VO?
 - Ist eine Analogie sinnvoll, wenn dann sogleich Unterschiede zu den Titularprofessor*innen an Ort und Stelle geregelt werden müssen (Dauer des Rechts den Titel tragen zu dürfen; Recht zur alleinigen Leitung von Doktorarbeiten)?
- Betreffend der Rolle der Professors of Practise im Doktorat würden wir vorschlagen den Passus (Art. 10a Abs. 3) dahingehend abzuändern, dass die Leitung von Doktorarbeiten durch Professors of Practise nicht übernommen werden kann (Streichung des Worts «alleinige», weil eine alleinige Leitung von Doktorarbeiten eh im Widerspruch zur neuen Doktoratsverordnung der ETH Zürich, Erlassdatum: 23.11.2021, steht). Wir sprechen uns dafür aus, dass der Passus «Andere Arten der Mitwirkung» geschärft wird (z.B. durch Nennung einer möglichen Zweitbetreuung). Gemäss Entwurfstext und Erläuterungen, kommt eine Art «Co-Leitung» für die Professors of Practice in Frage. Eine solche sieht die neue Doktoratsverordnung ETH Zürich jedoch nicht vor.